

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Gümligen, 27. Februar 2024

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Der Verband Schweizer Regionalbanken (VSRB) setzt sich für die Stärkung und die Interessen der Regionalbanken in der Schweiz ein. Unsere Mitglieder, grösstenteils kleinere oder mittlere Finanzinstitute, sind im Vorsorgegeschäft direkt oder indirekt durch die rubrizierte Verordnungsänderung (Einkauf in die Säule 3a) betroffen. Der Vorschlag des Bundesrates hat unmittelbar Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse und die damit einhergehende Kostenseite. Aus diesem Grund erlauben wir uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nachfolgend unsere Stellungnahme und Verbesserungsvorschläge darzulegen.

Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass sich der Vorschlag des Bundesrates ungewöhnlich stark von der «Motion Ettlin» entfernt hat. Ein zentrales Anliegen der Motion war es, Personen, denen es mangels AHV-pflichtigen Einkommens nicht möglich war, in die Säule 3 einzuzahlen (z.B. nichterwerbstätige Mütter und Studenten), die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Lücken nachträglich mittels Einkaufs zu schliessen. Der Vorschlag des Bundesrates verhindert dieses Anliegen in zweierlei Hinsicht. Einerseits sollen nur Lücken, die nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassung entstanden sind zum Einkauf berechtigen und andererseits muss im betreffenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen bestanden haben. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule können Lücken, die mangels AHV-pflichtigen Einkommens entstanden sind, im späteren Verlauf der beruflichen Karriere kompensiert werden. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Vorentwurf von diesem bewährten System abgewichen wird.

Zur Bestimmung des Einkaufspotentials wird nicht die bewährte 3a-Tabelle des BSV herangezogen, sondern es soll ein kompliziertes und aufwändiges System von Jahresbeitragslücken etabliert werden. Dieses System ist in administrativer Hinsicht unnötig aufwändig, zumal Einkäufe nicht alle fünf Jahre, sondern gemäss Vorschlag jedes Jahr – allerdings nur in Höhe des «kleinen Abzugs» – getätigt werden sollen. Insbesondere für kleinere Einrichtungen wird dieser Zusatzaufwand kaum zu bewältigen sein und auch die Vorsorgenehmer dürften sich mit dieser komplizierten Regelung schwertun.

Verbesserungsvorschlag

Aus den genannten Gründen ersuchen wir den Bundesrat den Vorentwurf entsprechend der Begründung in der «Motion Ettlin» anzupassen. Der VSRB unterstützt im Sinne eines Gegenvorschlags den nachfolgenden Änderungsvorschlag des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS).

Änderungsvorschlag Verein Vorsorge Schweiz (VVS) (Ergänzungen unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)	
BVV 3	Begründung
Art. 7 Abs. 1	
¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können in folgendem Umfang Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen leisten und bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von ihrem Einkommen abziehen:	Kein Änderungsvorschlag
Art. 7a Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge	
¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> a. in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nach Vollendung des 24. Altersjahres nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben; b. in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren letzten vier Jahren und im laufenden Jahr keinen Einkauf in die Säule 3a getätigt haben; und c. im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen. ² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 32 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG und dem Betragswert, <u>wenn nach Vollendung des 24. Altersjahres immer die maximal zulässigen Beiträge für unselbständig Erwerbstätige geleistet worden wären (unter Beachtung der Mindestverzinsung gemäss Artikel 15 Absatz 3 BVG).</u>	lit. a.: Ab dem Alter 25 beginnt das Obligatorium zur Altersvorsorge gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG und dies ist auch die Grundlage für die BSV-Tabelle des fiktiven maximalen Säule 3a-Guthabens. lit b.: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion. Absatz 2: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion.

<p>³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden. Selbständigerwerbende können sich im Einkaufsjahr zusätzlich zum Beitrag gemäss Absatz 1 und 2 mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 128 Prozent des oberen Grenzbetrags einkaufen, wenn sie in den letzten neun Jahren und im laufenden Jahr ununterbrochen ausschliesslich selbständig erwerbstätig waren und das 34. Altersjahr vollendet haben. Sie können sich mit dem Zusatzbeitrag nur in nachgewiesene Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre einkaufen.</p> <p>⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.</p>	<p>Absatz 3: Damit Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer ohne Pensionskasse) mit Arbeitnehmern gleichgestellt sind, kann deren Einkauf nicht nur anhand der BSV-Tabelle begrenzt werden. Um Fehlanreize zu verhindern, soll sich über den BSV-Tabellenwert nur einkaufen können, wer in den letzten neun Jahren ununterbrochen selbstständig erwerbstätig war und mindestens 35 Jahre alt ist. Die Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre sind an die AHV angelehnt und müssen nachgewiesen werden.</p>
--	---

Art. 7b Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

<p>¹ Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:</p> <p>a. Höhe des beantragten Einkaufs; b. Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll; c. Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.</p> <p>² Er muss im Antrag bestätigen, dass er:</p> <p>a. im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat; unter Angabe der Beitragshöhe;</p> <p>b. für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll in den letzten vier Jahren und im laufenden Jahr, noch keinen Einkauf und in den letzten zehn Jahren und im laufenden Jahr keine Vorbezüge vorgenommen hat sowie im laufenden Jahr keine vornehmen wird;</p> <p>c. noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung</p>	<p>Absatz 1: Schriftlichkeit im Sinne des ZGB entspricht nicht mehr dem heutigen technischen Umfeld.</p> <p>Absatz 1 lit. a. bis c.: Bei der Umsetzung der Motion Ettlín gemäss Bundesversammlung ist dies nicht nötig.</p> <p>Absatz 2 lit. b.: Vorbezüge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und für Wohneigentumsförderung der letzten zehn Jahre sollen berücksichtigt werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die nötigen Unterlagen beigebracht werden. Aufgrund der Begrenzung des Einkaufs auf alle fünf Jahre und maximal 32 Prozent des oberen Grenzbetrags ist die vorgeschlagene Lösung angemessen und schafft keine Fehlanreize.</p>
---	---

der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.	
Art. 8 Absatz 2	
² Im Falle eines Einkaufs muss die Bescheinigung auch die Angaben nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a – c sowie das Datum des Einkaufs enthalten.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 8a Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben	
<p>¹ Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:</p> <p>a. die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;</p> <p>b. die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;</p> <p>c. den Bezug einer Altersleistung nach Art. 3 Abs. 1.</p> <p>² Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren. <u>Sie können die Unterlagen bis 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufbewahren.</u></p>	In der Praxis muss immer wieder nachgewiesen werden, was mit dem Vorsorgeguthaben nach Ausscheiden geschehen ist, auch zehn Jahre nach Beendigung des Vorsorgeverhältnis, z. B. wenn ein 12 Jahre alter Auszug vorgelegt wird.
Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben	
Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen:	Kein Änderungsvorschlag
a. der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und;	
b. der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.	
II Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	
Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.	Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion: Auch bereits existierende Vorsorgelücken sollen geschlossen werden können.

Fazit

Um die private Selbstvorsorge nachhaltig zu stärken ist es von zentraler Bedeutung, die Attraktivität der Säule 3a sicherzustellen und eine sinnvolle und unkomplizierte Einkaufsmöglichkeit vorzusehen, die letztlich auch für die Vorsorgenehrenden nachvollziehbar ist. Der gegenwärtige Vorschlag des Bundesrates benachteiligt Personen mit bestehenden Lücken und verhindert, dass künftige Lücken bei einem fehlenden AHV-pflichtigen Einkommen geschlossen werden können. Die Umsetzung ist insbesondere für kleinere und mittlere Säule 3a-Einrichtungen sowie für die Vorsorgenehrenden unnötig kompliziert. Hier wäre eine Rückkehr zu der 3a-Tabelle des BSV angezeigt. Der VSRB beantragt den Vorentwurf wie oben dargelegt zu überarbeiten.

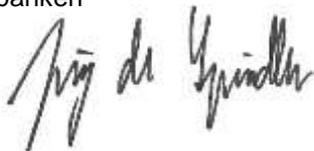
Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Regionalbanken



Markus Gygax
Präsident



Dr. Jürg de Spindler
Geschäftsführer